

**Öffentliche Beratung**

**V 122 a/ 2012**

**Vorlage**

an den Rat  
über den  
Bau- und Umweltausschuss  
die Ortsräte  
Emmerstedt und Barmke  
und den  
Verwaltungsausschuss

**14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Die ursprüngliche Vorlage wird ohne Querverweise auf parallel zu beratende Vorlagen redaktionell geändert.

Eine inhaltliche Änderung erfolgt durch vorläufigen Verzicht auf die Einbeziehung von Straßenteilstücken im Bebauungsplangebiet „Neue Breite Nord“. In diesem Bereich ist ein weiträumiger Flächenverkauf in der Diskussion, welcher Teile der für die Straßenreinigung zu berücksichtigenden Straßen mit einbezieht. Es erscheint ratsam, den Ausgang dieses Verfahrens zunächst abzuwarten.

**1. Bebauungsplangebiet „Am Schwarzen Berg“**

Nach erfolgter Widmung sind in das Straßenverzeichnis II aufzunehmen die Straßen:

- Am Schwarzen Berg
- Fassweg
- Kirschweg
- Quittenweg

Die Übertragung der Reinigungspflichten für die Fahrbahnen auf die Anlieger ist zumutbar, da es sich nicht um verkehrsreiche Straßen handelt.

2. In den Straßenverzeichnissen der Straßenreinigungssatzung findet sich bei den Ortsausfallstraßen der Zusatz „...bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze...“ wieder. Um einen rechtssicheren und praxisgerechten Rahmen der Straßenreinigungspflicht bei ortsausfallenden Straßen zu markieren, wird vorgeschlagen, den Zusatz durch „...innerhalb der geschlossenen Ortslage...“ zu ersetzen. Diese Formulierung steht im Kontext zu § 52 NStrG, welcher in Absatz 1 die Verpflichtung festschreibt, dass Straßen *innerhalb der geschlossenen Ortslage* einschließlich der klassifizierten Straßen zu reinigen sind.

**Beschlussvorschlag:**

Die 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen und tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Im Auftrage

## **14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 22.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Helmstedt vom 27.10.1988 wird wie folgt geändert:

1. In das Straßenverzeichnis II wird aufgenommen:

- **Am Schwarzen Berg**
- **Fassweg**
- **Kirschweg**
- **Quittenweg**

2. Aus den Straßenverzeichnissen II und III wird gestrichen (jeweils an den betreffenden Straßen)

- **der Zusatz „...bis Ortsdurchfahrtsgrenze“ bzw. „...zwischen den Ortsdurchfahrtsgrenzen“**

und ersetzt in den Straßenverzeichnissen II und III durch (jeweils an den betreffenden Straßen)

- **den Zusatz „...innerhalb der geschlossenen Ortslage“**

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, den 22.11.2012

S.

Schobert  
(Bürgermeister)